

# Satzung Imkerverein Jena e.V.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein ist rechtsfähig und führt den Namen "Imkerverein Jena e.V." (IVJ) und ist beim Amtsgericht Jena eingetragen.
2. Sein Sitz ist Jena.
3. Er ist Mitglied des Landesverbandes Thüringer Imker e.V. (LVTI). Die Mitgliedschaft erstreckt sich auch auf die übergeordnete Organisation, den Deutschen Imkerbund e.V. (D.I.B.).
4. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01.12. und endet am 30.11. des folgenden Kalenderjahres.

## **§ 2 Ziele und Aufgaben**

1. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf das Gebiet Jenas und Umgebung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Der Verein fördert die Bienenhaltung und Bienenzucht als wichtige Bestandteile der Freizeitgestaltung, in seiner ökologischen Bedeutung durch die Bestäubung von Wild- und Kulturpflanzen und deren Vermehrung sowie in seiner landeskulturellen Bedeutung zur Erhaltung der Honigbiene als natürlicher Bestandteil der heimischen Fauna. Zur Sicherung des Imkernachwuchses fördert der Verein die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
4. Die Förderung der Imkerei wird unterstützt durch fachliche Anleitung der Imker und Bienenfreunde, Erfahrungsaustauschs, Vorträge und Fortbildungsveranstaltungen, sowie durch Koordinierung der Zusammenarbeit mit den örtlichen Verwaltungsorganen, dem Veterinärwesen und dem Landesverband Thüringer Imker unter Wahrung der Interessen der Imker.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können werden:

- natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben sowie
- juristische Personen.

Sie müssen sich zur Satzung bekennen. Für minderjährige Personen ist die Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten erforderlich. Durch die Mitgliedschaft im IVJ wird gleichzeitig die Mitgliedschaft im LVTI und D.I.B. erworben.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt ab Bestätigung durch den Vorstand und Zahlung der jeweiligen Aufnahmegebühren (Verein und LVTI). Im Falle der Ablehnung eines Mitgliedschaftsantrages durch den Vorstand entscheidet über die Aufnahme als Mitglied im Verein endgültig die Mitgliederversammlung.

#### **§ 4 Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist berechtigt:

1. gemäß der Satzung in den Gremien des Vereins mitzuwirken,
2. an den Veranstaltungen teilzunehmen,
3. Leistungen des Vereins satzungsgemäß in Anspruch zu nehmen und
4. Vorschläge für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins zu unterbreiten.

#### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

1. die Satzung anzuerkennen,
2. die von der Mitgliederversammlung bestätigten Beschlüsse und vom Vorstand getroffenen Festlegungen anzuerkennen,
3. sich für die Ziele des Vereins einzusetzen,
4. den Verein durch Bereitstellung von eingeforderten Informationen zur eigenen Bienenhaltung zu unterstützen sowie das Betreten der Bieneneinrichtungen durch Beauftragte des Vorstandes zu gestatten, z.B. zur Regulierung von Versicherungsangelegenheiten und zu Gesundheits- und Hygienekontrollen,
5. die Mitgliedsbeiträge für den Verein, den LVTI, den D.I.B. und sonstige Kosten (z.B. Versicherungsbeiträge und Spenden), die über den Verein bezahlt werden, bis zum 30.06. des Kalenderjahres zu begleichen und sonstige satzungsgemäße Anforderungen zu erfüllen.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft gilt grundsätzlich bis zum Ende des Geschäftsjahres und endet durch:
  - Austritt,
  - Ausschluss oder
  - Todesfall.
2. Die Austrittserklärung ist zum 30.11. des Geschäftsjahres wirksam und schriftlich bis zum 30.09. vorzunehmen.
3. Der Ausschluss kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden bei:
4. grobem Verstoß gegen die Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
5. Verweigerung der Beitragszahlung über den 30.06. des Geschäftsjahres hinaus.

#### **§ 7 Beiträge**

1. Der Verein finanziert sich aus:
  - Aufnahmegebühren,
  - Beiträgen,
  - Umlagen und
  - sonstigen Einnahmen.

2. Die Aufnahmegebühr ist in der Geschäftsordnung des IVJ festgelegt.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag bestimmt und in der Geschäftsordnung des IVJ niedergelegt.
4. Die Höhe der Beiträge für den LVTI und den D.I.B. richten sich nach deren Festlegungen.
5. Über die Zahlung von Umlagen und ermäßigte personengebundene Zahlungen z.B. in sozialen Härtefällen entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung und
  - der Vorstand.
2. Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand, Kassenprüfer**

1. Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern, dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Verantwortlichen für Bienengesundheit und der erweiterte Vorstand aus mindestens zwei weiteren Beisitzern. Es werden 2 Kassenprüfer gewählt. Vorstand und Kassenprüfer arbeiten ehrenamtlich auf der Grundlage der Satzung und der Geschäftsordnung.
2. Der Vorstand und die Kassenprüfer werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Wahl des Vorstandes einschließlich der Beisitzer sowie der Kassenprüfer erfolgt jeweils Kandidat für Kandidat.
3. Der Vorstand wählt, ebenso wie die Kassenprüfer, aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und im Vorstand den Stellvertreter.
4. Den Verein vertritt nach innen und außen der Vorsitzende allein und in seiner Vertretung der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder eines Kassenprüfers kann durch den Vorstand ein zeitweiliger Nachfolger für die Zeit bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl kooptiert werden.
6. Der Vorstand tagt jährlich mindestens zweimal. Die Kassenprüfer sowie die Leiter von berufenen Arbeitsgruppen können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Mitglieder des Vorstandes und die Beisitzer sind bei Abstimmungen gleichberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
8. Der Vorstand arbeitet auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften, der Satzung, der Geschäftsordnung, der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und eines Jahresarbeitsplanes. Er ist gegenüber den Mitgliedern rechenschaftspflichtig.
9. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit ständige oder zeitweilige Arbeitsgruppen bilden.
10. Die Kassenprüfer arbeiten als Kontrollorgan des Vorstandes im Auftrag der Mitglieder und sind nur diesem rechenschaftspflichtig.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlungen sind als Bestandteil des Jahresarbeitsplanes schriftlich mindestens vier Wochen vor Stattfinden mit Angabe von Termin, Ort und Schwerpunktthemen durch den Vorstand einzuberufen.
2. Beschlüsse werden von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende bzw. bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unverzüglich einberufen, wenn:
  - dem Vorstand triftige Gründe vorliegen oder
  - mindestens ein Drittel der Mitglieder einen schriftlichen Antrag unter Benennung der Gründe vorlegt.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - die Satzung bzw. deren Änderung,
  - Aufgaben auf der Grundlage der Satzung und Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - Anträge der Mitglieder,
  - Vorlagen des Vorstandes und
  - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.

## **§ 11 Vergütungen**

1. Die Tätigkeit des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt ehrenamtlich.
2. Aufwendungen, die bei der Tätigkeit im Interesse des Vereins und im Auftrag des Vorstandes entstehen, werden vergütet.  
Festlegungen hierzu sind in der Geschäftsordnung getroffen.
3. Über darüber hinausgehende Aufwendungen muss der Vorstand jeweils beschließen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit von der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens zum Zwecke der Förderung der Bienenhaltung entscheidet die Mitgliederversammlung, nach Einwilligung des Finanzamtes.